

# SATZUNG

## **NEUES WOHNEN IM ALTER e.V.**

### **Arbeitsgemeinschaft zur Förderung selbständiger Wohn- und Hausgemeinschaften mit Älteren**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Neues Wohnen im Alter“, Arbeitsgemeinschaft zur Förderung selbständiger Wohn- und Hausgemeinschaften mit Älteren.
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, im Rahmen der Altersfürsorge die Bildung von Wohn- und Hausgemeinschaften von älteren und jüngeren Menschen zu fördern und diese zu begleiten.
2. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die in der Satzung aufgeführten Zwecke.
3. Der Verein will durch seine Arbeit:
  - günstige Voraussetzungen für eigenverantwortliche Lebensführung auch im Alter schaffen
  - zur Verringerung der Einsamkeit alter Menschen beitragen
  - bisherige finanzielle Selbständigkeit erhalten helfen
  - einen Beitrag zur Kostensenkung in der Versorgung alter Menschen leisten
  - diese Wohnform im Alter ins Bewusstsein der Gesellschaft bringen und vor allem die Älteren dazu anregen, diese Form des Wohnens in Erwägung zu ziehen
  - Anregungen geben zu behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen in diesem Bereich.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung einer Beratungs- und Begegnungsstelle für Wohngemeinschaftsinteressenten und Mitglieder und durch Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Organisationen an, die ähnliche Ziele verfolgen.

Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, an der Durchführung des Vereinszwecks mitzuarbeiten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen, die die Vereinsziele unterstützen, können Mitglied werden.
2. Über den schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
5. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich für die Ziele und Interessen des Vereins betätigen wollen.
6. Fördernde Mitglieder können Personen werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen wollen, sich aber nicht an den Aktivitäten des Vereins beteiligen.
7. Fördernde Mitglieder verzichten auf ihr Stimmrecht und auf Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung. Die protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden ihnen zugeleitet.
8. Ein förderndes Mitglied kann auf Antrag seine fördernde Mitgliedschaft in eine ordentliche umwandeln. Wirksam wird der Statuswechsel eine Woche nach Eingang des schriftlichen Antrages beim Vorstand. Gleiches gilt für den Wechsel einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde.

### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des monatlichen Mindestbeitrags fest.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
3. Der Beitrag ist zu Anfang eines jeden Vierteljahres zu leisten.
4. Wer als ordentliches Mitglied mehr als 3 Monate im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist beim Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet, die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädigend verhält. Bei Widerspruch muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen.
4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein oder einem von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

## **§ 7 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter; diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium angehören
  - Die Entgegennahme des Jahresberichtes  
des Kassenberichtes und des Haushaltsplans  
des Kassenprüfungsberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern  
Höhe der Mindestbeiträge  
Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bzw. höchstens 5 Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt und in das Vereinsregister eingetragen sind.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Vereinsmitglied übertragen und entziehen. Dieses Mitglied ist als Geschäftsführer bei Vorstandsbeschlüssen stimmberechtigt und zum erweiterten Vorstand zu zählen.
7. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich.
8. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht dem Vorstand angehören.
9. Etwaige formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichtsbehörden oder Finanzämtern verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.
10. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fern-mündlich gefasst werden, sofern mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

## **§ 10 Vermögen des Vereins**

1. Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zu. Es muss von diesem für ähnliche Zwecke verwendet werden.

## **§ 11 Satzung**

1. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen mit ihrem Wortlaut in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angegeben werden. Diese Änderungen bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
2. Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tag der Eintragung in das Vereinsregister: 6. April 1987